

NATURWACHT INFORMIERT: DAS UFER UND SEIN SCHUTZ



Flüsse sind die Lebensadern unsere Landschaft und gestalten diese. Sie transportieren nicht nur Wasser von A nach B, sondern stellen einen wichtigen Lebensraum dar. So sind in ihnen Fische und Insektenlarven ebenso zu entdecken wie Säugetiere, Vögel und viele mehr, die an und im Wasser Nahrung und ein Zuhause finden. Genauso wichtig, wenn nicht sogar noch wichtiger als das Gewässer selbst, ist der daran anschließende Uferbereich. Von den regelmäßig überfluteten über die nur noch periodisch nassen bis zu den trockenen Bereichen formt auch hier das Wasser den Lebensraum. Eine Vielzahl an Pflanzen und Tiere haben sich an diese Bedingungen angepasst und leben mit der Dynamik des Wassers. Das Gleiche gilt auch für Seen und Tümpel.

Von Auwäldern bis Hochstaudenfluren, von Streuwiesen bis Schilfröhrichte, die Lebensräume im Uferbereich von Gewässern sind divers und diese Vielfalt begünstigt wiederum eine hohe Artenvielfalt. Hinzu kommt, dass Bäche, Flüsse und Seen Insekten und vielen anderen Arten als Trittsteine zwischen Biotopen dienen.

Einen besonderen Wert stellen Bäume und Sträucher entlang von Bächen und Flüssen dar. Diese schützen die Gewässer durch ihre Beschattung vor Überhitzung, bieten Unterschlupf und Nahrung für viele Tierarten und dienen als Leitlinie für ziehende Arten. Durch Begradigung von Flüssen, Bebauungen, starke landwirtschaftliche Nutzung oder Sicherheitsbedenken wurden bzw. werden nach wie vor viele dieser Landschaftselemente entfernt oder gingen verloren, was zu einem Rückgang an Biodiversität führt. Besonders Auwälder sind aufgrund dessen stark gefährdet. Aus diesen Gründen und auch in Hinblick auf den Klimawandel sollten gewässerbegleitende Gehölze unbedingt erhalten bleiben bzw. neu gepflanzt werden.

Da Gewässer und ihre Uferbereiche einen hohen naturschutzfachlichen

Wert haben, sind diese laut „Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung“ geschützt. So werden in diesem Gesetz Zonen definiert, in denen wesentliche Beeinträchtigungen des Ufers bewilligungspflichtig sind. Entlang von fließenden Gewässern beträgt dieser Bereich in bebauten Gebieten 10 Meter und in unbebauten 20 Meter. An stehenden Gewässern wie Seen und Tümpel erstreckt sich der geschützte Uferschutzbereich 50 Meter vom Beginn des Verlandungsbereiches weg. Eine Sonderregelung gibt es für den Bodensee, bei dem der Schutz für einen 500 Meter breiten Uferstreifen (mittlerer Wasserstand) gilt.

ALS BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE VERÄNDERUNGEN GELTEN FOLGENDE MASSNAHMEN:

- Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken und Werbeanlagen
- Errichtung von Zelt-, Lager- und Ablagerungsplätzen
- Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken, Tümpeln und Schilfgürteln
- Nachhaltige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen
- Aufforstung mit standortsfremden Gehölzen oder Pflanzen

Eine Ausnahme besteht für die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Schilfgürteln, wenn diese zur Pflege des Bestandes oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgt. Ebenso ausgenommen sind nicht bestandgefährdende periodische Ausholungen. Auch der Erhalt von rechtmäßig bestehenden Anlagen fällt nicht unter die Bewilligungspflicht. Für alle anderen Maßnahmen ist eine Bewilligung von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) einzuholen.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für ökologisch wertvolle Gewässer,



Fotos: Johanna Kronberger

Alfenz, Laublisbach und Schönebach

sondern genauso für hart ausgebaute Bäche im Siedlungsgebiet, regelmäßig wasserführende Riedgräben und Baggerseen. Bei Bauvorhaben in diesen Bereichen ist somit jedenfalls die Behörde einzubinden.

Johanna Kronberger

Faustregel

Der Uferbereich von Gewässern ist geschützt. Wesentliche Änderungen im Uferschutzbereich bedürfen einer Bewilligung. Dies gilt auch in bebauten Bereichen.